

Allgemeine Kraffahrt-Bedingungen für die Mobilitätsschutz-Police (AKB)

Stand 01.08.2022

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Mobilitätsschutz-Police?
- B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode
- D. Welche Pflichten bestehen beim Gebrauch eines Fahrzeugs?
- E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags
- H. Fahrten mit einem Kfz mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen
- J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Anhang

- 1 Art und Verwendung von Fahrzeugen

Eingangsbemerkung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die Beauftragung/Forderung von Leistungen aus diesem Vertrag kann nur durch Sie als Versicherungsnehmer und Ihren Partner* erfolgen. Regelungen, welche für Sie als Versicherungsnehmer gelten, sind sinngemäß auch für Ihren Partner anwendbar.

***Partner** ist Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner (Übereinstimmung eines amtlich gemeldeten Wohnsitzes erforderlich).

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Mobilitätsschutz-Police?

Hilfe für unterwegs als Service und Kostenerstattung

A.1 Was ist versichert?

Auf Reisen oder unterwegs sorgen wir in bestimmten Notsituationen für schnelle Hilfe und übernehmen gemäß nachfolgenden Regelungen anfallende Kosten. Wir helfen, wenn sich während einer Reise zu Hause ein Notfall ereignet.

Über unseren Notrufservice (Inland/Ausland: Tel.: 00800-81822000, kostenfrei) oder aus dem Ausland +49711-662721912 (kostenpflichtig); nehmen wir rund um die Uhr Notrufe entgegen und leiten diese an die zuständigen Organisationen (z.B. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Abschleppunternehmen, Werkstätten) weiter. Wir vermitteln jederzeit die bei Panne und Notfall notwendigen Informationen und Adressen.

A.2 Wer ist versichert?

Unterwegs mit einem Fahrzeug

A.2.1 Der Versicherungsschutz mit einem in A.3.1 genannten Fahrzeug gilt für Sie und Ihren Partner.

Mitversicherte Personen sind alle berechtigten Insassen/Sozius* eines Fahrzeugs sowie Personen, die Sie oder Ihren Partner auf einer Fahrt mit einem versicherten Fahrzeug begleiten.

***Berechtigte Insassen** (Fahrer und alle weiteren Insassen) **/Sozius** sind Personen, die mit Ihnen oder Ihrem Partner in/auf einem Fahrzeug unterwegs sind.

Reisen oder unterwegs ohne Fahrzeug

A.2.2 Sie und Ihr Partner haben zudem Versicherungsschutz, wenn Sie ohne Fahrzeug unterwegs sind. Dies gilt auch für minderjährige Kinder, sofern diese mit Ihnen oder Ihrem Partner auf einer Reise unterwegs sind. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen.

A.3 Versicherte und nicht versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge

A.3.1 Versichert sind Fahrten mit einem der nachfolgend je nach Zulassung genannten Fahrzeuge

- Pkw (mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen)
- Wohnmobil mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t
- Kraftrad
- S-Pedelec

sowie ein mit diesem Fahrzeug mitgeführter Wohnwagen-, Sport-, Gepäck- und Bootsanhänger, sofern Sie oder Ihr Partner als Fahrer oder berechtigter Insasse/Mitfahrer mit einem dieser Fahrzeuge unterwegs sind.

Nicht versicherte Fahrzeuge

A.3.2 Nicht versichert sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge oder deren Ladung, Fahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung), Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (mit Ausnahme von Zulassungsfahrten) sowie bei einer Fahrzeugnutzung im Kurier- bzw. Postdienst und/oder bei Warenauslieferung.

Kurier- bzw. Postdienst ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Paketen, Päckchen und Briefen für Dritte. Warenauslieferung ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren, die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

A.4 Hilfe bei Ausfall eines versicherten Fahrzeuges

Begriffserklärungen:

Panne liegt vor, wenn ein versichertes Fahrzeug auf Grund eines Defektes nicht mehr fahrbereit ist. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die unvorhergesehene Entladung des Akkus als Panne.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Diebstahl ist die Entwendung eines versicherten Fahrzeuges oder seiner Teile, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt (z.B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Totalschaden ist gegeben, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen, den Sie am Tage des Schadens im Inland aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

Was passiert, wenn ein Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall oder einem Totalschaden oder einem Diebstahl ausfällt?

In diesen Fällen erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.4.1 Wir sorgen bei einer Panne für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf EUR 150,-.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.4.2 Kann ein versichertes Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, einem Teilediebstahl oder dem Wiederauffinden nach einer Totalentwendung an der Schaden- bzw. Fundstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 200,-; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Hinweis: Sofern das Abschleppen von der Württembergischen Versicherung AG vermittelt wird, erhöht sich die Grenze der Abschleppkosten bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t auf max. EUR 500,-.

Bergen des Fahrzeugs

A.4.3 Ist ein versichertes Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Deckungseinschränkung bei Schadenfall in schwer zugänglichem Gelände

Bitte beachten Sie, dass die Hilfen A.4.1 bis A.4.3 nur dann erbracht werden, wenn das beschädigte Fahrzeug unmittelbar auf befestigten Wegen bzw. Straßen erreicht wird (nicht abseits im Gelände, Trail etc.). Das Bergen nach einem Abkommen von befestigten Wegen/Straßen ist jedoch versichert.

Mietfahrzeug

A.4.4 Wenn ein versichertes Fahrzeug nicht am Schadentag wieder fahrbereit gemacht werden kann, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietfahrzeugs. Wir übernehmen die Kosten, bis das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für 7 Tage ab Tag des Schadeneintritts, beschränkt auf EUR 70,- je Tag.

Wir übernehmen keine Mietfahrzeugkosten, wenn Sie sich für die Inanspruchnahme:

- unseres Weiter- und / oder Rückfahrt-Service (A.4.5) oder
- unseres Übernachtungs-Service (A.4.6) oder
- unseres Pick-Up-Service (A.4.9) entscheiden.

Weiter- und / oder Rückfahrt

A.4.5 Wenn ein versichertes Fahrzeug nicht am Schadentag oder am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann, sei es wegen Erfordernis einer längeren Reparatur, sei es, weil das Fahrzeug wegen eines Totalschaden oder einer Totalentwendung nicht mehr fahrbereit ist bzw. nicht mehr zur Verfügung steht, erstatten wir folgende Fahrtkosten:

- a. die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz
- b. oder die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.9 und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz
- c. oder die Fahrt einer Person von ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

Übernachtung

A.4.6 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.4.5 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 50,- je Übernachtung und je mitversicherten Person.

Fahrzeugschlüssel-Service

A.4.7 Gehen Schlüssel für ein versichertes Fahrzeug verloren, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten der Ersatzschlüssel. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

Fahrzeugunterstellung

A.4.8 Muss ein versichertes Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder nach einem Totalschaden bis zum Rücktransport oder eines Transportes zur Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir diese Kosten bis zur Schadenabwicklung, höchstens für zwei Wochen.

Pick-up Service

A.4.9 Wir sorgen für den Transport des versicherten Fahrzeugs und aller berechtigten Personen an Ihren Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal EUR 500,-, wenn:

- das Fahrzeug nach einer Panne, Unfall oder Teilediebstahl innerhalb Deutschlands nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Die Leistungen Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.4.5, Übernachtung nach A.4.6 und Mietwagen nach A.4.4 sind in diesem Fall ausgeschlossen.

A.5 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Als Ausland gelten alle Länder außer Deutschland, soweit wir in diesen nach A.9 Versicherungsschutz bieten. Nicht als Ausland gilt ein Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben. Als ständiger Wohnsitz gilt

der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen. Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Ersatzteilversand

A.5.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft eines versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.5.2 Wir sorgen für den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietfahrzeug im Reparaturfall

A.5.3 Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen auch die Kosten, solange das Fahrzeug nicht genutzt werden kann, jedoch höchstens für 3 Tage und höchstens in Höhe EUR 70,- am Tag. Dies gilt zusätzlich zu A.4.4.

Mietfahrzeug bei Totaldiebstahl oder Totalschaden des versicherten Fahrzeuges:

A.5.4 Wir helfen Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen Mietfahrzeugkosten anstelle der Leistung

- Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.4.5 oder
- Übernachtung nach A.4.6, oder
- die Kosten für die Rückfahrt an Ihren ständigen Wohnsitz.

Die Leistungen erfolgen höchstens bis zu EUR 700,-.

Fahrzeugunterstellung, -verzollung und -verschrottung

A.5.5 Nach Auffinden des versicherten Fahrzeuges im Ausland infolge einer Entwendung übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten der Fahrzeugunterstellung bis zum Rücktransport, Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Auffinden nach Totalentwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern.

Wird das Fahrzeug verschrottet um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Verlust von Gegenständen

A.5.6 Ereignet sich der Schaden bei einer Auslandsreise mit einem versicherten Fahrzeug, erbringen wir bei Verlust von Gegenständen zusätzlich folgende Leistungen:

a. Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,- zur Verfügung.

b. Sperrung von Kreditkarten

Verlieren Sie eine Scheck- oder Kreditkarte, benachrichtigen wir auf Ihren Wunsch unverzüglich die betreffende Bank oder das Kreditkartenunternehmen.

c. Beschaffung von Ersatzdokumenten

Verlieren Sie eines für die Reise benötigten Dokuments, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Juristische Hilfeleistung, Strafverfolgung im Ausland

A.5.7 Werden Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person auf einer Auslandsreise mit einem versicherten Fahrzeug verhaftet oder mit Haft bedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

a. Dolmetscher, Rechtsanwalt, Diplomatische Vertretung

Wir vermitteln auf Ihren Wunsch einen Dolmetscher und beauftragen einen Rechtsanwalt. Falls erforderlich, schalten wir zusätzlich die zuständige Botschaft bzw. das zuständige Konsulat ein.

b. Rechtskosten-Vorschuss

Wir legen die im Zusammenhang mit der Strafverfolgung entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten aus. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-. Nicht übernommen werden die Kosten der Strafverfolgung selbst.

c. Strafkautions

Wir erbringen für Sie eine von den Behörden verlangte Strafkautions als zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,-.

d. Benachrichtigungs-Service bei Festnahme oder Haftbedrohung

Werden Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

Rechnungen in ausländischer Währung

A.5.8 Begleichen Sie in ausländischer Währung ausgestellte, erstattungspflichtige Rechnungen vorab in derselben Währung, erstatten wir den ausgelegten Betrag zum Umrechnungskurs am Tage der Rechnungsbegleichung in EUR.

Bei Krankheit oder Verletzung

A.5.9 Bei unerwarteter Krankheit oder Verletzung erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

a. Arzneimittelversand

Sind Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person zur Aufrechterhaltung der Gesundheit im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die vor Ort nicht besorgt werden können, sorgen wir, nach Abstimmung mit dem Hausarzt, für deren Zusendung und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

b. Versand von Brillen- oder Kontaktlinsen

Haben Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person bei einer Auslandsreise Brille oder Kontaktlinsen verloren, sorgen wir für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen selbst.

Im Todesfall

A.5.10 Im Fall Ihres Todes, des Todes Ihres Partners oder des Todes einer unter A.2.1 genannten mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten.

A.6 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen

Versichert sind Reisen (siehe A.5 Absatz 1) mit und ohne Fahrzeug. Benötigen Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person Hilfe in Folge einer unerwarteten Erkrankung oder Verletzung oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Unerwartet ist eine Erkrankung, wenn diese nicht innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten oder noch vorhanden ist. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Folgende Leistungen erbringen wir, wenn Sie mit einem versicherten Fahrzeug unterwegs sind

Fahrzeugabholung

A.6.1 Kann ein versichertes Fahrzeug in Folge einer länger als drei Tage andauernden unerwarteten Erkrankung oder einer Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Mitfahrer zurückgefahren werden, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn der Fahrer verstorben ist. Veranlassen Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person den Transport selbst, erstatten wir als Kostenersatz bis EUR 0,40 je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Mitfahrer entstehenden und durch den Fahrerunfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

Vermittlung ärztlicher Betreuung in deutscher Sprache

A.6.2 Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Wir benennen Namen und Adressen deutsch oder englisch sprechender Ärzte und vermitteln, falls dies zur medizinischen Betreuung erforderlich ist, auch Namen und Adressen von Dolmetschern. Falls erforderlich, stellen wir den Kontakt zwischen Hausarzt und dem behandelndem Arzt bzw. behandelndem Krankenhaus her.

Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel

A.6.3 Sind Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir bei deren Beschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens EUR 10.000,-.

Benachrichtigungs-Service

A.6.4 Erkrankten oder verletzen Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

Heimtransport von Haustieren

A.6.5 Können Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person in Folge einer Erkrankung oder Verletzung mitgeführte Haustiere nicht mehr versorgen, sorgen wir für deren Heimtransport und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere, jedoch keine exotischen Tiere.

Hausschlüssel-Service

A.6.6 Verlieren Sie Ihren Haus- oder Wohnungsschlüssel für den ständigen Wohnsitz in Deutschland, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst

Such-, Rettungs- oder Bergungskosten

A.6.7 Müssen Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir folgende Kosten:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
- den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik;
- den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-.

Folgende Leistungen erbringen wir, auch wenn Sie auf Reisen oder unterwegs ohne Fahrzeug sind

Krankenrücktransport

A.6.8 Müssen Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person in Folge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

Krankenbesuch

A.6.9 Müssen Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person in Folge Erkrankung oder Verletzung sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer der Erkrankten nahe stehenden Person und übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, jedoch höchstens EUR 600,-.

Rückholung von Kindern

A.6.10 Können mitreisende minderjährige Kinder in Folge einer unerwarteten Erkrankung, Verletzung oder des Todes ihrer Begleitperson weder von Ihnen noch von Ihrem Partner oder einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenersatzung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung als 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-. Falls erforderlich, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,-.

A.7 Hilfe bei Notfall zu Hause

Ereignet sich bei einer Reise mit einem versicherten Fahrzeug bei Ihnen zu Hause ein Notfall, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen:

Reiserückrufservice

A.7.1 Ist in Folge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes eines nahen Verwandten von Ihnen oder in Folge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens ein Rückruf von einer Reise erforderlich, sorgen wir für eine entsprechende Rundfunkmeldung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Kinderbetreuungs-Service

A.7.2 Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder in Folge derer oder Ihrer Erkrankung oder Verletzung betreut werden, vermitteln wir eine zur Betreuung geeignete Person. Nicht übernommen werden die Kosten der Kinderbetreuung selbst.

Handwerker-Service

A.7.3 Wird Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnsitz in Deutschland durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen und Dienstleistungsunternehmen und organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen. Nicht übernommen werden die Kosten der Soforthilfemaßnahmen selbst.

Haushüter-Service

A.7.4 Kann eine von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnsitz in Deutschland betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter. Nicht übernommen werden die Kosten des Haushüters selbst.

A.8 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben mit der Mobilitätsschutz-Police Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören.

A.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn der Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

A.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.4 dar.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder hierdurch veranlasste Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Mehrwertsteuer, Abtretung

A.10.1 Haben Sie, Ihr Partner oder eine unter A.2.1 genannte mitversicherte Person auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne das Schadenereignis hätten aufgewendet werden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen. Soweit wir Leistungen bis zu einem in EUR genannten Höchstbetrag erstatten, ist in diesem Betrag auch die Mehrwertsteuer enthalten.

A.10.2 Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.10.3 Ihr Anspruch auf die Leistung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

A.11 Verpflichtung Dritter

A.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen, Ihrem Partner oder einer unter A.2.1 genannten mitversicherten Person gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen. Der Vertrag wird durch Ihre Beitragszahlung wirksam.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

Rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes

B.1.1 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss unverzüglich, also spätestens nach Ablauf weiterer zwei Wochen, bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Beendigung des Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.1.2 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Für den Zeitraum des Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode

Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Lastschriftverfahren

Sie stimmen für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Bankkonto einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag ziehen wir von Ihrem Konto spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss ein. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) spätestens zwei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam,

wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

D. Welche Pflichten bestehen beim Gebrauch eines Fahrzeugs?

D.1 Pflichten in der Mobilitätsschutz-Police bei Fahrten mit einem versicherten Fahrzeug

Fahrten nur mit einem versicherten Fahrzeug

Versicherungsschutz besteht nur für Fahrten mit einem als Pkw (mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen), Kraftrad oder Wohnmobil zugelassenen Fahrzeug oder einem S-Pedelec (siehe Anhang 1 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Nutzung nur als berechtigter Fahrer und/oder Insasse

D.1.1 Sie dürfen ein versichertes Fahrzeug nur als berechtigter Fahrer und/oder Insasse gebrauchen. Berechtigter Fahrer und/oder Insasse ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Fahrten nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.2 Sie dürfen ein versichertes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie als berechtigter Insasse das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3 Ein versichertes Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie als berechtigter Insasse das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

D.1.4 Sie dürfen mit einem versicherten Fahrzeug nicht an Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten teilnehmen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt ist.

Hinweis: Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine der in D.1 geregelten Pflichten, haben besteht kein Versicherungsschutz. Verletzen Sie die Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich telefonisch zu melden.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit für Sie zumutbar.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Einholen unserer Weisung

E.1.5 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.6 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Vertragsverlängerungszeiträume zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr können Sie den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats kündigen.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Kündigung bei Verlegung Ihres Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland

G.2.3 Haben Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.5 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach I.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.3 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch eines Fahrzeugs

G.3.4 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch eines Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Verlegung Ihres Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland

G.3.5 Haben Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H. Fahrten mit einem Kfz mit ungestempelten Kennzeichen

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für Zulassungsfahrten.

Erläuterung: Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die

- a. im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks, mit einem vorab von der Zulassungsstelle zugeteiltem, ungestempeltem Kennzeichen,
 - zur Anbringung der Stempelplakette oder
 - zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfungauf direktem Weg ausgeführt werden.
- b. nach Entfernung der Stempelplakette, mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung, des Fahrzeugs innerhalb Deutschlands erfolgen.

I. Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen

I.1 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach G.1.2, sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach

versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

I.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach I.1 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.5 ein Kündigungsrecht.

J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

J.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

J.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: www.versicherungsombudsmann.de; Postadresse Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

J.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

J.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

J.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

J.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,

dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

J.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt

J.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung J.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen und Taxen.

2 Mietwagen und Taxen

Mietwagen und Taxen sind Kraftfahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart bzw. Ausstattung zur Beförderung von bis zu neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Mietwagen

2.1 Mietwagen sind Kraftfahrzeuge, mit denen der Unternehmer entsprechend §49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ausschließlich am Betriebsitz oder in seiner Wohnung entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (Personenbeförderung mit Taxen ausgenommen).

Taxen

2.2 Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§47 Absatz 1 PBefG).

3 Krafträder

Krafträder (Kräder) sind Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen als Kraftrad, mit oder ohne Beiwagen (auch ehemals Kraftroller, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller) zugelassen sind.

Krafträder werden nach ihrer Motorleistung unterschieden in:

- Krafträder mit einer Nennleistung bis zu 11 kW und einem Hubraum von 50 ccm bis zu 125 ccm (ehemals Leichtkrafträder, Leichtkraftroller).
- Krafträder mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW oder einem Hubraum von mehr als 125 ccm.

4 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

5 S-Pedelecs

S-Pedelecs bieten eine Tretunterstützung, wobei die Motorunterstützung nicht bei 25 km/h abschaltet, sondern erst bei einer Geschwindigkeit von 45 km/h. Ohne Tretunterstützung, per „Gas“-hebel, sind 20 km/h erlaubt. S-Pedelecs unterliegen der Versicherungspflicht und benötigen im Straßenverkehr ein Versicherungskennzeichen.

6 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge

Wohnmobile bzw. Campingfahrzeuge sind als Sonderkraftfahrzeug-Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.